

Sächsisches Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar od. durch die Postanstalten 30 R. mon. Einzelne Rtn. 1,50 R.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 295 — Schriftleitung Nr. 14 574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungstabelle 9 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 18 R., unter Eingangs 25 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragliche Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Stellunglisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 171

Dienstag, 25. Juli

1922

Dresden, 24. Juli.

„Ein unabhängiger Minister maßregelt unabhängige Polizisten.“

(N.) In einigen Kommunisten-Blättern wird unter dieser und ähnlichen Überschriften behauptet, der Hr. Minister des Innern Lipinski habe eine Anzahl Polizeibeamter entlassen oder ihnen den Dienst gekündigt, weil sie scharfe Maßnahmen gegen die reaktionären Oberbeamten gefordert hätten und weil sie republikanisch geklungen seien. Die in Frage kommenden Polizeibeamten, unter ihnen ein Oberwachmeister Sch., seien Parteigenossen des Ministers, Angehörige der USPD. Diese Behauptungen sind unrichtig. Es sind in den letzten Monaten nur solche Beamte oder Hilfsangestellte entlassen worden, die (zum Teil auf eigenen Wunsch) in den Ruhestand oder zu einer anderen Behörde versetzt wurden, oder die in einen freien Beruf übergegangen sind. Nur drei Beamte haben wegen scharfer Dienstvergehen entlassen werden müssen. Von ihrer Parteizugehörigkeit ist aber weder an Amtsstelle, noch dem Hr. Minister etwas bekannt gewesen. Gegen Sch. schwört seit längerer Zeit ein Disziplinarverfahren, aber dessen Ausgang noch nicht feststeht.

Der Bericht des Garantiekomitees.

Nach Veröffentlichung der zwischen dem Garantiekomitee und der deutschen Regierung ausgehandelten Dokumente stellt die Pariser Presse nunmehr hierüber Betrachtungen an. „Echo de Paris“ schreibt: „Was der Garantiekomitee aus Berlin mitgebracht hat, ist ein Ausnahmestadium, das den Alliierten gestatten wird, von Tag zu Tag den guten Willen Deutschlands zu ergründen. Das ist jedoch noch kein Reparationsvertrag. Behalten wir das Ausnahmestadium bei, geben wir aber durch die sofortige Befreiung der beschlagnahmten Verfahrungsgegenstände, durch Sanktionen, durch die Verwendung von Material und Waren und selbst durch die Beschäftigung deutscher Arbeiter einem Reparationsvertrag die Grundlage, das sicherer als die Ermunterungen gewisser Personen den Weg zur Mobilisierung unserer Forderungen bahnen kann.“ „Journal“ erklärt, der Inhalt des Berichtes des deutschen Reichsfinanzministers beweist, daß die deutsche Regierung die Finanzkontrolle der Alliierten, so unklarlich sie auch sei, nur im Hinblick auf das zu erlangende Moratorium annehme. Nicht ein Wort deutet auf den Wunsch einer lokalen Zusammenarbeit mit den Alliierten hin, um im Rahmen des Möglichen die übernommenen Verpflichtungen einzulösen zu können. Werde das denen die Augen öffnen, die zu allen Zugeständnissen bereit seien? An andere Stelle verweist sich das Blatt scharf gegen die Polemik, die sich zwischen Paris und London über die Art, wie die Reparationsfrage am besten zu lösen sei, entwickelt habe. Die beste Art sei die, die praktische Ergebnisse zeitige. Um solche Ergebnisse zu erzielen, sei es gewiß nicht das beste Mittel, die Ausdrucksweise mit Radikalforderungen einzuleiten. Die Weisungen Poincarés seien nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Anders Lardoux schreibt im „Echo National“: „Zum erstenmal sind die Vertreter der Alliierten dem Problem der deutschen Finanzkontrolle auf den Leib gerückt. Auf dem Weg, den sie beschreiten haben, ist ein Ergebnis denkbar. Wenn die ständigen Vertreter des Garantiekomitees gut ausgewählt sind und tatsächlich als Kontrollorgane für die Ausgaben des deutschen Budgets arbeiten, so werden möglicherweise nach Ablauf einer annehmbaren Frist die Grundlagen für eine größere Annäherung in der Lage sein.“ Nach dem „Figaro“ steht es fest, daß die vom Standpunkt der Alliierten wichtigste Erscheinung, die Kapitalflucht in Form des Exportes, unerfaßt bleibe. Mit Hilfe des Wertpapiermarktes, das die ausländischen Kreditinstitute dem Exporteur gewährten, werde er tausend Mittel haben, seine Geschäfte zu verheimlichen. „Petit Parisien“ meint, eine in dieser Weise ausgeübte Kontrolle könne für sich allein der kritischen Lage kein Ende machen, in der sich heute infolge der Erschöpfung der Marsch der deutschen Finanzen befindet. Nach der nationalistische „Cclair“ ist die Meinung, er fragt, wie es dem Garantiekomitee und der Reparationskommission gelingen

Nach der deutschen Antwort.

Die deutsche Regierung hat auf das Moratorium des Garantiekomitees am vergangenen Freitag geantwortet. Sie übernimmt es, die Forderungen des Komitees für die Dauer des verlangten Moratoriums durchzuführen, knüpft die Durchführung also an die Bedingung, daß das verlangte Moratorium tatsächlich gewährt werde, und knüpft sie auch an den Zeitpunkt, in dem das Moratorium Wirksamkeit hat. Nach Erlaß des Moratoriums erlischt auch die jetzt übernommene Verpflichtung wieder. Das ist, wenn man im Verhältnis zwischen Deutschland und der Reparationskommission auf juristische Tatsachen abstrahiert, noch Geruch, immerhin von Bedeutung. Und von Bedeutung ist ferner der Vorzug, in dem die deutsche Regierung erklärt, sie gehe von der Annahme aus, daß die Kontrollbefugnisse des Garantiekomitees in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zur Anwendung gelangen werden, welche bei der Abfassung der Bestimmungen leitend waren; diese Grundzüge sind Wahrung der Souveränität des Reichs, Wahrung der Unabhängigkeit des Reichs, Wahrung der Einheitlichkeit des Reichs und Wahrung der Einheitlichkeit des Reichs.

In der Tat ist mit der letzten Klausel das Wichtigste gesagt, was im Zusammenhang mit der ganzen Kontrollfrage überhaupt gesagt werden könnte. Denn das Bedrückende an diesem einseitigen Memorandum des Garantiekomitees vom 18. Juli war ja, daß man noch schärfere Absichten und Interpretationen hinter ihm vermutete, als aus seinem Wortlaut hervorging. Im Wortlaut hieß es immer nur: Die deutsche Regierung gewährt dem Komitee Einsicht in dies und jenes. Es wurden sehr weitgehende Bestimmungen darüber getroffen, in welcher Weise die Einsichtnahme sich vollziehen sollte. Aber nirgends wurde gesagt, daß das Komitee noch vollzogener Einsicht auch praktische Konsequenzen in Form eines Einspruchs, eines Vetos, einer Mitbestimmung sollte ziehen dürfen. Das Bedrückende war nun, daß vermutet werden mußte, dergleichen sei trotzdem beabsichtigt und diese Absicht sei vielleicht sogar mündlich ausgesprochen worden. Es ist von außerordentlicher Bedeutung, daß die deutsche Regierung jetzt das Gegenteil feststellt, daß sie nachdrücklich hervorhebt, in ihren Beratungen mit dem Komitee sei davon ausgegangen worden, daß neue Reglemente sei nicht dazu gemacht, die Souveränität Deutschlands auf dem Gebiete der Finanzen anzutasten. Das ist, mit einem Worte, den Unterschied zwischen Einsicht- und Einspruchsrecht.

Dieses Recht der Alliierten auf Einsichtnahme ist an sich nichts Neues. Es ist schon im Friedensvertrag festgelegt und im Londoner Ultimatum aufs neue in Aussicht genommen worden, es hat im März-Moratorium eine Rolle gespielt, und was jetzt geschieht, ist nicht anderes, als eine praktische Verwirklichung des theoretisch längst festgelegten Rechtes. Was dies eines Tages kommen würde, war leider vorauszu sehen, und die Frage war nur, ob bei dieser Gelegenheit nicht versucht werden würde, die Einsichtnahme in ein Borgefährungsverhältnis zu verwandeln. Wir haben dringenden Anlaß, festzustellen, daß das nicht geschehen ist, und daß die jetzigen Zusagen der deutschen Regierung dem Garantiekomitee kein Recht geben,

Erhebungen in bezug auf Abänderung des deutschen Staats, in bezug auf Fälligkeiten oder Erniedrigung einzelner Positionen zu stellen. Die „Finanzkontrolle“ ist ein Informativ-, kein Direktivorgan, — und ihrer weitreichende Zuständigkeit in diesem Augenblick ist wahrscheinlich mehr ein Mittel, um dem französischen Volke die bevorstehende Summenveränderung durch scheinbare Reichsverschönerungen schmachtloser zu machen, als eine tatsächlich neue Verschonungsmaßnahme. Diese Tatsache gegenüber jedem Versuch, das Einsichtsrecht späterhin vielleicht doch noch in ein Einspruchsrecht umzuwandeln, schon heute in schärfer Klarheit festzustellen, ist höhere patriotische Pflicht als Wohlgefallen und Protest.

Die dem Präsidenten der Delegation des Garantiekomitees in Berlin am vergangenen Sonntag übergebene Antwortnote des Reichsfinanzministers vom 21. Juli hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!
In Erwiderung des Schreibens des Garantiekomitees vom 18. d. M., durch das mir das Ergebnis der Beratungen des Garantiekomitees mit den deutschen Vertretern über die von der Reparationskommission gewünschte Nachprüfung der Einnahmen, der Ausgaben und der schwebenden Schulden sowie über die Maßnahmen gegen die Kapitalflucht und wegen künftiger Erhebungen mitgeteilt worden ist, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Trotz der schweren Belastung, welche die vorgesehene Maßnahmen für Deutschland bedeuten, will die deutsche Regierung es auf sich nehmen, sie für die Dauer des Moratoriums auszuführen. Wenn sie sich hierzu noch eingehender Überlegung entschlossen hat, so war für sie die Erwägung bestimmend, daß durch die im Memorandum vorgesehene Maßnahmen die in dem Notenwechsel vom 21. März bis 14. Juli behandelten Fragen ihre abschließende Regelung finden, und daß damit gleichzeitig für die Reparationskommission die Grundlage einer Einsichtnahme geschaffen wird, welche der gefährlichen wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands, wie sie in der Note vom 12. Juli dargelegt ist, Rechnung trägt. Die deutsche Regierung geht davon aus, daß die im Memorandum erwähnten Maßnahmen über die Nachprüfungen in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zur Ausführung gelangen werden, welche bei der Abfassung der Bestimmungen leitend waren, nämlich Wahrung der Souveränität des Reichs, Wahrung der Einheitlichkeit des Reichs, Wahrung der Einheitlichkeit des Reichs und Wahrung der Einheitlichkeit des Reichs.

Was die Durchführung der Kapitalflucht anlangt, so sieht die deutsche Regierung sich gezwungen, die Notwendigkeit zu betonen, daß die Einsichtnahme des Obersten Rates der Alliierten Räte vom 12. August 1921 jetzt durchgeführt wird. Sie bittet das Garantiekomitee, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken. Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung
gez. Dr. Witt.
An den Herrn Präsidenten des Garantiekomitees zu Paris.

Die neuen Lohnerhöhungspläne für die Beamten, Staatsangestellten und Arbeiter.

Die am vergangenen Sonntagvormittag im Reichsfinanzministerium begonnenen Beratungen der Regierung mit den Spitzenorganisationen über die Erhöhung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter haben am gestrigen Sonntag zu einer Verständigung geführt. Unter Berücksichtigung einerseits der Steigerung der Lebenshaltungskosten, andererseits aber der ersten Finanzlage des Reichs einigte man sich vorläufiglich über die Zustimmung des Reichsfinanzministers und der beteiligten Spitzenorganisationen bei den Beamten- und Angestelltenbezügen dahin, daß der allgemeine

Lohnerhöhungsschlag vom 1. Juli um 55 Proz., also von 105 auf 160 Proz., vom 1. August um 30 Proz., also auf 185 Proz. erhöht wird. Das bedeutet eine Erhöhung der bisherigen Gesamtbezüge für Juli um rund 24 Proz. und für August um rund 34 Proz. Entsprechend dieser Regelung erfolgt die Erhöhung der Arbeiterlöhne. Die Verhandlungen hierüber werden heute Montag fortgesetzt. Die Maßnahme der erhöhten Bezüge wird mit größter Beschleunigung erfolgen.

Französischer Druck auf Belgien in der Moratoriumsfrage.

Der französische Ministerpräsident Poincaré hat Schritte unternommen, um die Haltung der belgischen Regierung in der Moratoriumsfrage mit dem französischen Standpunkt in Einklang zu bringen. Der Gehilfe einer Zusammenkunft zwischen Poincaré und Theunis ist von französischer Seite angezettelt worden.

Die Ermittlung der Besteuerungsmerkmale für die sächsische Gewerbesteuer.

Von Finanzrat Dr. Schwede.

A. Mietwert der gewerblichen Räume als Merkmal der Ertragsfähigkeit.
Was unter „gewerblichen Räumen“ zu verstehen ist, wird in der Praxis kaum Schwierigkeiten bereiten. Bei der Landwirtschaft zählen zu den gewerblichen Räumen insbesondere die Ställe, Scheunen, Geflügelställe, nicht dagegen die Felder und Wiesen. Doch letztere nicht in Frage kommen, erhebt schon daraus, daß bei ihnen von einem „Mietwerte“ nicht gesprochen werden kann.

Als Mietwert der im eigenen Grundstücke des Unternehmers befindlichen gewerblichen Räume ist der am Betriebsorte für gleiche oder ähnliche ermietete Räume übliche Mietzins zugrunde zu legen. Für die vom Unternehmer ermieteten Räume gilt kraft gesetzlicher Vorschrift der hierfür zu entrichtende Mietzins als Mietwert. Voraussetzung ist aber, daß dieser Mietzins dem ortsüblichen Mietzins entspricht. Sind die Räume dem Unternehmer gegen ein hinter dem ortsüblichen Mietzins offenbar zuzurechnendes Entgelt überlassen worden, wie das unter nahen Verwandten nicht selten vorkommt, so kann dieses Entgelt nicht ohne weiteres als maßgebender Mietwert zugrunde gelegt werden, vielmehr ist es entsprechend dem ortsüblichen Mietzins zu berichtigen. Sind die Räume dem Unternehmer unentgeltlich überlassen worden, so fehlt es überhaupt an einem Mietzins, und es ist daher genau so, wie bei dem Unternehmer im eigenen gewerblichen Grundstücke, der dem ortsüblichen Mietzins entsprechende Mietwert zugrunde zu legen.

Dient der Raum gleichzeitig anderen als gewerblichen Zwecken, insbesondere Wohnzwecken (z. B. der gleichzeitig als Werkstatt benutzte Wohnraum eines kleinen Schuhmachers), so kommt der Mietwert nur mit einem der Benutzung zu gewerblichen Zwecken entsprechenden Teilbetrag in Anschlag.

C. Zahl der gewerblichen Hilfspersonen als Merkmal der Ertragsfähigkeit.
Maßgebend ist die Zahl der im Gewerbebetriebe ständig beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen.

a) Der Begriff der gewerblichen Hilfspersonen umfaßt alle Personen, die auf Grund eines Dienst- (Arbeits-) Vertrags in einem unter das Gewerbesteuergesetz fallenden Gewerbe mit der Verrichtung gewerblicher Arbeiten im weitesten Sinne beschäftigt werden.
b) Als im Gewerbebetriebe „ständig“ beschäftigt sind diejenigen Hilfspersonen anzusehen, die innerhalb des maßgebenden Zeitraums in dem in Frage kommenden Betriebe regelmäßig beschäftigt worden sind. Ein bloßer Wechsel in der Person ist unbeachtlich.

c) Werden bei der Art des Betriebes Hilfspersonen nur vorübergehend, aber regelmäßig während einer bestimmten Zeit des Jahres beschäftigt, wie bei der Landwirtschaft während der Ernte oder bei sonstigen auf Saisonarbeit abgestellten Betrieben, so sind die vorübergehend beschäftigten Hilfskräfte mit einem der Dauer ihrer Beschäftigung entsprechenden Teilbetrag ihrer Arbeitskraft zu berücksichtigen (z. B. bei einem Monate mit einem Viertel, bei drei Monaten mit einem Drittel). Voraussetzung ist aber stets, daß die Beschäftigung der betreffenden Personen eine gewisse Regelmäßigkeit aufweist. Personen, die lediglich ausnahmsweise beschäftigt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

d) Eine besondere Regelung ist für die Hausgewerbetreibenden getroffen. Voraussetzung der Berücksichtigung des Hausgewerbetreibenden als gewerbliche Hilfsperson eines Unternehmers ist, daß der Hausgewerbetreibende nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen ist. Letzteres wird insbesondere dann in der Regel der Fall sein, wenn er gleichzeitig für mehrere Unternehmer tätig wird. Im übrigen wird besonderer Gewicht darauf zu legen sein, ob er die von ihm beschäftigten Hilfspersonen für eigene Rechnung angenommen hat und entlohnt.

Arbeitet ein Hausgewerbetreibender gleichzeitig für mehrere Unternehmer, ohne daß er